

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 143

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS  
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Gerte REICHELT

Institut für Rechtsvergleichung  
der  
Universität Wien

## **INTERNATIONALER KULTURGÜTERSCHUTZ**

**— rechtliche und kulturpolitische Aspekte —**

Gemeinsame Vortragsveranstaltung  
der Arbeitsstelle Schutz und Rückführung von Kulturgütern  
im geltenden Völkerrecht und des Europa-Instituts der  
Universität des Saarlandes in Saarbrücken  
am 30. Mai 1988

1988 © Europa-Institut der  
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr  
von 10,— DM

INTERNATIONALER KULTURGÜTERSCHUTZ

- rechtliche und kulturpolitische Aspekte -

G l i e d e r u n g

Einleitung

I) Historische Entwicklung

II) Definition von Kulturgut

III) Rechtliche Aspekte

1) Der gutgläubige Erwerb vom Nicht-  
berechtigten

2) Das Lösungsrecht

3) "Auflockerung" der *lex rei sitae*

4) Die kulturpolitische Eingriffsnorm

IV) Ausgewählte Fälle aus der internationalen  
Rechtsprechung

V) Kulturpolitische Aspekte

VI) Resumé

Schrifttum

Anmerkungen

## EINLEITUNG

Mit der weltweit steigenden Bedeutung, die Kulturgut beimessen wird, verstärken sich im nationalen und internationalen Bereich auch die Bemühungen um den Schutz von Kulturgut. Staatlichen Schutzinteressen steht das ebenso gestiegene private Streben nach Besitz von Kulturgut gegenüber. Auch mit Hilfe strengster Exportverbote kann nicht verhindert werden, daß Kulturgut ins Ausland verbracht wird. Alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme sind Gegenstand zahlreicher rechtlicher Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene. War jahrhundertlang das Thema öffentlichrechtlich, insbesondere völkerrechtlich orientiert, so hat der Internationale Kulturgüterschutz nun durch privatrechtliche und internationalprivatrechtliche Behandlung in Lehre und Rechtsprechung eine neue Dimension erhalten. Diese kommt auch in den Arbeiten zum Internationalen Kulturgüterschutz des Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts, des UNIDROIT Rom, zum Ausdruck.<sup>1</sup>

Die internationale Rechtsprechung auf diesem Gebiet nimmt bereits einen breiten Raum ein. In ihr spiegelt sich die Vielschichtigkeit der rechtlichen Probleme.

Der Internationale Kulturgüterschutz ist eine komplexe Materie, die nahezu in alle juristischen Disziplinen hineinspielt. Die Spannbreite der angesprochenen Disziplinen reicht vom Zivil- und Handelsrecht, dem Internationalen Privatrecht, dem Völkerrecht, dem Europarecht, dem Prozeßrecht, dem Verwaltungsrecht bis zum Strafrecht, um nur die wichtigsten aufzuzählen. Dies, wenn man will, auf der Ebene der formellen und funktionalen Rechtsvergleichung.

Darüber hinaus sind es die Wertungen der jeweiligen nationalen Denkmalpflege, der Kunstgeschichte, der Archäologie, der Restaurationstechnik, sowie der Kulturpolitik, die die

rechtlichen Aspekte prägen, beeinflussen und weiterentwickeln.

Der Kulturgüterschutz ist auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene angesiedelt und hat überall seine spezifischen Wertungen. Es handelt sich um Kreise, die sich ständig überschneiden und nie ganz decken. Mit dem Begriff Internationaler Kulturgüterschutz wird die weiteste Terminologie gewählt, unter die alle Teilaspekte des Kulturgüterschutzes subsumiert werden können.

Da neben dem Anliegen des Schutzes von Kulturgut aber auch die legitimen Interessen des Internationalen Kunsthandels <sup>2</sup> zu berücksichtigen sind, muß das Ziel eines Internationalen Kulturgüterschutzes darauf gerichtet sein, eine Balance zwischen diesen beiden heterogenen Bereichen zu finden. Es wird also eine gemeinsame Basis zu suchen sein, die sowohl die Schutzaspekte für die Kulturgüter berücksichtigt, als auch die Freiheit des Kunsthandels nicht allzusehr einengt.

Darüber hinaus verleihen aktuelle Forderungen auf Rückstellung und Repatriierung entzogenen Kulturgutes dem Internationalen Kulturgüterschutz eine neue Dimension. Für diese kulturpolitischen Fragen sind völkerrechtliche Ansätze, wie der "Schutz territorialer Bindung von Kulturgut" und eine "völkerrechtliche Pflicht zur Wiedergutmachung" bereits von einiger Bedeutung geworden.<sup>3</sup>

Zielsetzung eines Internationalen Kulturgüterschutzes sollte die Erhaltung des Weltkulturerbes sein, dem alle anderen Aspekte unterzuordnen wären.

## I) HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1.) Das Bewußtsein um den Schutz von Kulturgut hat sich in der Menschheitsgeschichte erst sehr spät entwickelt.<sup>4</sup> In der Antike war der Schutz von Kulturgütern unbekannt, soweit es sich nicht um verschiedenen Gottheiten geweihte Kulturgüter handelte. Was wir heute als Kulturgut bezeichnen, war jahrhundertlang Objekt eines legitimen Beuterechts in Kriegszeiten und auch der Zerstörung preisgegeben.<sup>5</sup> Im Gefühl dieses Rechts hat Rom zum Beispiel Jerusalem geplündert, wurden Kulturgüter aus Ägypten nach Rom verbracht, sowie Korinth und Carthago völlig zerstört. Die römischen Geschichtsschreiber haben detaillierte Aufstellungen der von den jeweiligen siegreichen Feldherrn im Triumphzug nach Rom gebrachten Kunstschatze hinterlassen. Nur vereinzelt wurden immer wieder Stimmen laut, wie zum Beispiel von Cicero, die aus moralischer Sicht die Verbringung von Kulturgütern bzw. ihre Zerstörung geißelten.

Es wird überliefert, daß schon Karl der Große forderte, Kulturgüter jeweils in ihrem Ursprungsland zu belassen oder nur im Einvernehmen mit ihren Eigentümern zu transferieren;<sup>6</sup> Forderungen, die erst im 20. Jahrhundert Inhalt der Kulturpolitik wurden.

Im Rahmen des Kriegsvölkerrechtes konnte sich kein Instrumentarium zum Schutz von Kulturgut entwickeln.

Auch das gesamte Mittelalter stand weiterhin unter dieser Tradition. Die Kreuzfahrer nahmen Konstantinopel ein, Raub und Plünderungen von Kulturgütern standen an der Tagesordnung. Zur Zeit der Renaissance änderte sich die Einstellung zum Kulturgut und zu seinen Schöpfern grundlegend, was überwiegend auf Leonardo da Vinci,

Raffael und Michelangelo zurückzuführen ist. Wie Giorgio Vasari berichtet, wurden die Künstler wie Halbgötter verehrt.<sup>7</sup>

Italien als Wiege der Renaissance kann für sich in Anspruch nehmen, eine einschneidende Wandlung in der Wertschätzung des Kulturgutes herbeigeführt zu haben. Man begann Kulturgüter zu sammeln und sie als einzigartig und unersetzbar zu betrachten. Damit war ein wesentlicher intellektueller und moralischer Schritt hin zu einem Schutz von Kulturgut gemacht, während die juristische Entwicklung erst im 19. bzw. 20. Jahrhundert einsetzen sollte.

Die Wirren des 30-jährigen Krieges waren in der Folge nicht dazu angetan, die Ansätze zu einem Kulturgüter-schutz weiterzuentwickeln. Prag wurde ausgeraubt, die Heidelberger Bibliothek verbracht, um nur zwei berühmte Beispiele zu nennen.

Zur Zeit Napoleons wurde der Kunstraub sozusagen institutionalisiert. Es wird überliefert, daß die französische Armee stets von Kunstkennern, wenn nicht vom Direktor des Louvre selbst, begleitet war, um gleich an Ort und Stelle die wertvollsten Kulturgüter für den Louvre auszuwählen.<sup>8</sup> Es scheint aber, daß das Beuterecht nicht mehr völlig unangefochtener Bestandteil des Völkerrechts war; jedenfalls hat Napoleon seine Vertragspartner sicherheitshalber durch Festlegung in Friedensverträgen zur Übereignung von Kulturgut verpflichtet, um die Rechtmäßigkeit des Beuterechts zusätzlich zu unterstreichen.

Klarheit wurde erst durch die Haager Landeskriegsordnung von 1907 geschaffen. Sie erlaubte das Beuterecht nur hinsichtlich kriegswichtiger Gegenstände, schützte

aber Privateigentum sowie Kulturgut und verbot die Plünderung von Städten und Ansiedlungen.<sup>9</sup>

Hinsichtlich der Anfänge eines nationalen Kulturgüterschutzes in Friedenszeiten wäre auf die Pontifikalgesetzgebung hinzuweisen. Die Anfänge reichen bis zu einer Bulle Pius II. von 1462 zurück, worin die Zerstörung historischer Monumente mit Exkommunikation oder Gefängnis bedroht wurde.<sup>10</sup>

Im 19. Jahrhundert prägten vor allem zwei Edikte den italienischen Kulturgüterschutz; sie wirkten darüber hinaus auch bewußtseinsbildend. Es handelt sich um das Edikt Doria Pamphili von 1802 und das Edikt Kardinal Paccas von 1820.<sup>11</sup> Das erstere verbot die Verbringung von Kulturgut der Antike und der Renaissance aus Rom bzw. dem Vatikanstaat; das zweite Edikt führte erstmals ein Vorkaufsrecht des Staates und eine Klassifizierung von Kulturgut ein. Eine Ausfuhr von Kulturgut war ab diesem Zeitpunkt nur mit Erlaubnis des Kardinals gestattet.

Neben dem Vorkaufsrecht des Staates und der Klassifizierung von Kulturgut hat die Pontifikalgesetzgebung im 19. Jahrhundert auch den Grundsatz der Unveräußerlichkeit von Kulturgut von besonderem Wert gebracht. So wurde durch die Pontifikalgesetzgebung schon vor den nationalen Denkmalschutzgesetzen der illegale Kunsthandel eingedämmt und erstmals ein gewisser Schutz des nationalen Kulturerbes erreicht.<sup>12</sup>

Auch Österreich hat eine lange Tradition auf dem Gebiet des nationalen Denkmalschutzes, die in ihren Anfängen bis zu Maria Theresia zurückreicht. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts schuf Österreich ein Ausfuhrverbots-



gesetz für Kulturgut, das mit laufenden Anpassungen Grundlage des heutigen Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut geblieben ist.

## 2.) Zusammenfassung und Status quo des Internationalen Kulturgüterschutzes.

Man unterscheidet zwischen Kulturgüterschutz in Friedenszeiten und Kriegszeiten.

a) Der Kulturgüterschutz in Friedenszeiten erfaßt nationale, europäische und internationale Bereiche. Bezüglich eines nationalen Kulturgüterschutzes kommt es zumindest in Europa erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer stärkeren Bewußtseinsbildung, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts und in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts geradezu eine Kodifikationswelle auslöste.

Will man die nationalen Kulturgüterschutz-Gesetze qualifizieren, kann man grob vereinfacht sagen, daß diejenigen Länder, die reich an Kulturgut sind, zu strengen nationalen Gesetzen tendieren, um den Schutz zu gewährleisten, während die an Kulturgut ärmeren Länder eher liberale und weniger protektionistische oder gar keine Schutzgesetze aufweisen.

Bei Schutzmaßnahmen von Ländern außerhalb Europas handelt es sich nicht selten um kulturpolitische Motive zur Unterstützung einer erst spät erworbenen Souveränität und Bestätigung von kultureller Identität.

Das Bewußtsein um einen europäischen und internationalen Kulturgüterschutz führte erst gegen Mitte des 20. Jahrhunderts zu Maßnahmen durch die UNESCO einerseits und den Europarat andererseits, jeweils mit verschiedenen Zielsetzungen.

b) Von einem Kulturgüterschutz in Kriegszeiten kann man in Ansätzen ab der Haager Landkriegsordnung von 1907 sprechen, denn erst diese hat das durch das Kriegsvölkerrecht legalisierte Beuterecht an Kulturgut abgeschafft. Erst damit wurde für den Kulturgüterschutz im Kriegsfall der Weg zur Internationalisierung frei; sie fand ihren Niederschlag in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1954.<sup>13</sup>

Bei dieser Internationalisierung des Kulturgüterschutzes reichen die UNESCO-Initiativen von der eben erwähnten Haager Konvention 1954 über die UNESCO-Konvention 1970 (Konvention betreffend Maßnahmen zur Verhinderung und Untersagung von unerlaubter Ein- und Ausfuhr und unerlaubter Übergabe von Kulturgut)<sup>14</sup> bis zur UNESCO-Konvention 1972 (der Konvention zum Schutz des Weltkultur- und Naturerbes)<sup>15</sup>.

Die Haager Konvention 1954 hat erstmals einen universalen Kulturgüterschutz - unabhängig vom Territorium, auf dem sich das Kulturgut befindet - gebracht. Sie betrachtet Kulturgut bereits als Erbe der gesamten Menschheit.

Die friedliche Funktion der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Kriegsfall besteht unter anderem darin, daß die Sicherung von Kulturgut bereits in Friedenszeiten vorzunehmen ist, wodurch das Schutzinteresse für Kulturgut zusätzlich sensibilisiert wird.

Außerdem sieht die Haager Konvention 1954 einen Sonder-schutz für Kulturgut von besonders hohem Rang vor. Auf der Grundlage der Listen des "Kulturerbes der Welt" wurde bei der UNESCO in Paris ein eigenes Register angelegt.

Es gibt Meinungen, wonach eine Regelung des Kulturgüter-schutzes im Kriegsfall eine Kriegsführung legitimiert.

Die Haager Konvention 1954 hat jedoch nicht zum Ziel, eine Kriegsführung zu rechtfertigen, sie versucht vielmehr den Schaden eines Krieges zu verringern, wenn es schon nicht gelungen ist, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern. In diesem Lichte ist die Haager Konvention 1954 zu sehen; als "ein kleiner Schritt, der getan werden muß, solange der große Schritt einer allgemeinen Friedenssicherung noch aussteht." <sup>16</sup>

Die beiden anderen UNESCO-Konventionen hat Österreich - wie die Mehrheit der westeuropäischen Länder - , bisher noch nicht ratifiziert.

Während sich die UNESCO um den Internationalen Kulturgüterschutz bemüht, versucht der Europarat den europäischen Bereich zu erfassen. Neben dem Europäischen Kulturabkommen 1980 ist vor allem das Europäische Abkommen zum Schutz des archäologischen Erbes 1974 zu erwähnen. <sup>17</sup>

Eine Konvention des Europarates betreffend strafrechtliche Vergehen an Kulturgut ist seit 1985 zur Unterzeichnung offen, <sup>18</sup> ohne bisher die erforderliche Anzahl von Hinterlegungen erhalten zu haben.

Das UNIDROIT Rom hat über Auftrag der UNESCO Forschungsarbeiten zum Internationalen Kulturgüterschutz durchgeführt, die zivilrechtliche und internationalprivatrechtliche Probleme zum Inhalt haben. <sup>19</sup> Die Arbeit im UNIDROIT wird nunmehr in einer internationalen Expertenkommission fortgesetzt werden.

## II) DEFINITION VON KULTURGUT

Eine einheitliche Definition von Kulturgut konnte bisher nicht gefunden werden. Fast jeder Staat hat seine eigene nationale Definition von Kulturgut und auch in den verschiedenen einschlägigen Konventionen existieren jeweils verschiedene Definitionen.<sup>20</sup> Der Grund liegt darin, daß Kulturgut eben ein Begriff ist, dessen Qualifikation von vielerlei Komponenten abhängig ist, nicht nur von künstlerischen, völkischen, kultursoziologischen und kulturpolitischen, sondern auch häufig von materiellen Faktoren und dem Zeitgeist unterliegenden Kunstströmungen. Jede nationale Definition ist auf den Zweck des nationalen Kulturgüterschutzes abgestellt, jede internationale Definition orientiert sich ihrerseits am Zweck und Wirkungsradius der betreffenden Konvention. So ist zum Beispiel die Definition der UNESCO-Konvention 1970 auf den Inhalt dieser Konvention betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Ein- und Ausfuhr und des unerlaubten Eigentumsüberganges von Kulturgut abgestellt<sup>21</sup> und deswegen nicht internationalisierungsfähig.

Feststeht hingegen, daß der Begriff, die Terminologie Kulturgut im nationalen wie im internationalen Bereich einheitlich verwendet wird. Dies geht auf die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zurück, deren Artikel 1 den Begriff geprägt hat.<sup>22</sup> Seither wird er in allen Disziplinen verwendet und auch rückwirkend für frühere Epochen gebraucht.<sup>23</sup>

In Österreich zum Beispiel existiert in § 1 Denkmalschutzgesetz 1923 in der Fassung von 1978 eine Legaldefinition von Denkmal. Danach versteht man unter Denkmal "von Menschenhand geschaffene unbewegliche und bewegliche

Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist."

Im neuen Österreichischen Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut 1986 ist der Begriff Denkmal im Sinne des § 1 Denkmalschutzgesetz und der Begriff Kulturgut im Sinne des § 1 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, der seinerseits auf Artikel 1 Haager Konvention 1954 verweist, ident; d.h. die Begriffe werden synonym verwendet, obwohl sie nicht ganz deckungsgleich sind. Für den österreichischen Denkmalbegriff wird öffentliches Interesse gefordert, welches nach Artikel 1 Haager Konvention 1954 entbehrlich ist.

Die Bestrebungen um eine einheitliche Definition führten zu verschiedenen Systematisierungsversuchen, entweder nach maximalistischen oder nach minimalistischen Gesichtspunkten.<sup>24</sup> Die "Maximalisten" wollen die Kulturgüter mittels Enumeration möglichst vollständig erfassen. Obwohl so eine Aufzählungsmethode sicherlich schwer durchführbar ist, die Listen auch ständig ergänzt werden müssen, ist die Enumeration zum Beispiel die in den USA weitestverbreitete Methode.

Die "Minimalisten" setzen hingegen nur Schwerpunkte, wobei zwei Varianten möglich sind, nämlich die Kategorisierung, die nur generelle Beschreibungen vornimmt und die Klassifizierung, die Wertungen vorsieht. Diese Methode wird zum Beispiel in Frankreich und in den von Frankreich beeinflussten Ländern verwendet.

Da jede Methode ihre Vor- und Nachteile aufweist, gibt es auch Mischsysteme. Canada verwendet zum Beispiel die Kategorisierung in Verbindung mit einer Enumerationsmethode.

Strebt man ein internationales Einheitsrecht zum Schutz von Kulturgut an, so sollte zusätzlich zu den jeweils existierenden nationalen Bewertungskriterien zum Schutz des in Frage stehenden Kulturgutes ein allgemein gültiges gemeinsames Kriterium gefunden werden. Dies könnte etwa eine Qualifikation der Kulturgüter in *res commercium* und *res extra commercium* sein. Diejenigen Kulturgüter, die *res extra commercium* sind, können nicht *bona fide* erworben werden. Sie können nicht *causa* eines Vertrages sein. Was *res extra commercium* ist, kann jedes Land autonom für sich bestimmen, aber die Existenz eines einheitlichen Kriteriums durch die Qualifikation könnte einen effizienteren Schutz garantieren. <sup>25</sup>

Darüber hinaus gibt es in jeder Rechtsordnung bewegliche Sachen, die durch ihre besondere Eigenart nicht den Regeln des normalen Warenverkehrs unterliegen, für die der Gesetzgeber besondere Regelungen aufgestellt hat. Zum Beispiel können "*res religiosae*" nicht verkauft werden, außer es geschieht mit Genehmigung der dafür zuständigen kirchlichen Stellen.

In Österreich enthält das Ausfuhrverbotsgesetz 1986 eine Liste mit denjenigen Kulturgütern, die ausgeführt werden dürfen. Diese Liste wird periodisch auf den letzten Stand gebracht. Aus dieser Liste kann man durch Umkehrschluß entnehmen, welche Kulturgüter nicht ausgeführt werden dürfen. Für letztere bedarf es einer Ausfuhr-genehmigung durch das Bundesdenkmalamt.

In Italien zum Beispiel sind diejenigen Kulturgüter, die gemäß Artikel 1145 c.c.it. 1942 *res extra commercium* sind, in einem Spezialgesetz aufgezählt. <sup>26</sup>

Im französischen Recht ist der Warenverkehr an Sachen, die zur "*domaine public*", zum öffentlichen Eigentum, gehören,

grundsätzlich ausgeschlossen. Folglich ist an solchen Sachen auch kein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten möglich. Die Frage, welche Sachen im einzelnen zur "domaine public" gehören, wird jedoch nicht einheitlich beantwortet. So besteht Streit darüber, ob Kunstobjekte in Museen sowie Manuskripte in Bibliotheken in die "domaine public" einzuordnen sind oder nicht. Sind dagegen Sachen vom Gesetz ausdrücklich als unveräußerbar bezeichnet worden, können sie auf keinen Fall von gutgläubigen Dritten erworben werden. Das Gesetz über die "monuments historiques" stellt ausdrücklich klar, daß ein Gutgläubenserwerb nicht möglich ist.

Dieser Regelung entspricht im deutschen Recht die "Liste zum Schutz gegen Abwanderung deutschen Kulturgutes" vom 6. August 1955. An den in dieser Liste eingetragenen Kulturgütern kann ein Gutgläubenserwerb nicht stattfinden.

In den Rechtsordnungen der Ostblockländer besteht eine Stufung der Eigentumsformen. Das staatliche sozialistische Eigentum ist unantastbar und als "non res" dem Verkehr entzogen.

Die verschiedenen Definitions- und Systematisierungsversuche zeigen, daß eine einheitliche Definition von Kulturgut offenbar nicht möglich ist, weil die Beurteilungskriterien jeder Rechtsordnung für ihre Kulturgüter zu unterschiedlich sind. Ein Lösungsvorschlag für ein zu erarbeitendes Einheitsrecht könnte - wie bereits erwähnt - eine Qualifikation des Kulturgutes in res commercium und res extra commercium sein.

### III) RECHTLICHE ASPEKTE

Im Rahmen dieses Referates kann im Zusammenhang mit Interessen des Internationalen Kulturgüterschutzes nur auf einige privat- und kollisionsrechtliche Problembereiche hingewiesen werden. Sie betreffen den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten und das Rechtsinstitut des Lösungsrechtes. Angesichts der großen Unterschiede der Rechtswirkungen eines gutgläubigen Erwerbes vom Nichtberechtigten in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen könnte das Lösungsrecht ein neues rechtliches Instrument für einen wirksamen Internationalen Kulturgüterschutz auf privatrechtlicher Basis darstellen.

Im kollisionsrechtlichen Bereich wäre das Rechtsinstitut der *lex rei sitae* zu erwähnen und ein Vorschlag für eine gewisse "Auflockerung" der *lex rei sitae* zur Diskussion zu stellen. Fragen des öffentlichen Rechts sind für den Internationalen Kulturgüterschutz nicht minder wichtig. Eine Verbindung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Fragen könnte sich durch die kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung der Eingriffsnorm ergeben, die in Anlehnung an vorhandene Vorbilder zum Beispiel in Artikel 7 Europäisches Vertragsübereinkommen oder jüngst in Artikel 19 Schweizer IPRG 1987 für den Internationalen Kulturgüterschutz vorzuschlagen wäre.<sup>27</sup>



## 1.) Der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten

Privatrechtliche Aspekte des Internationalen Kulturgüterschutzes beziehen sich im wesentlichen auf alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Erwerb von beweglichen Kulturgütern und der Möglichkeit ihrer Herausgabe. Die Problembereiche berühren das Rechtsinstitut des gutgläubigen Erwerbes vom Nichtberechtigten, sowie die daraus ableitbaren Rechtsfolgen. Privatrechtlich wird Kulturgut bisher wie anderes bewegliches Gut behandelt, aus Schutzinteressen sind jedoch auch öffentlichrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen, was eine gewisse Sondererstellung des Kulturgutes rechtfertigt.

Wenn Kulturgut illegal ins Ausland verbracht wird, ist die Möglichkeit der Rückstellung von vielen Kriterien abhängig. Wurde das Gut gestohlen, geschmuggelt, oder mit Zustimmung des Eigentümers verbracht, wie auch immer, die Probleme konzentrieren sich stets auf die Rechtssituation des Erwerbers und des Eigentümers. Alle Rechtssysteme müssen das Problem der Risiko- verteilung lösen.

Für den Kulturgüterschutz hat die rechtliche Bewertung des gutgläubigen Erwerbes eine erhebliche Bedeutung, da damit die Möglichkeit der Durchsetzung von Herausgabeeinsprüchen verbunden ist.

Kulturgüterschutz ist ein relativ junges Anliegen, hingegen handelt es sich beim Schutz des gutgläubigen Erwerbes vom Nichtberechtigten um ein traditionsreiches Rechtsinstitut. Das Rechtsinstitut des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten sollte den Erfordernissen des Internationalen Kulturgüterschutzes angepaßt werden.

Die meisten kontinentalen Rechtsordnungen schützen grundsätzlich den gutgläubigen Erwerb, wogegen im Bereich des Common Law der Grundsatz "Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet" überwiegt. Der gutgläubige Erwerb genießt dort keinen besonderen Schutz, außer wenn er sich auf Verjährung oder Erwerb auf offenem Markt berufen kann.

Zum Problem des gutgläubigen Erwerbs stehen vier Lösungsgruppen zur Verfügung, eine Globaleinteilung, die auf Zweigert fußt.<sup>28</sup> Sie richten sich nach dem Grad der Beschränkung des gutgläubigen Erwerbes. In den meisten Rechtsordnungen kommen die Lösungstypen nebeneinander vor. Auch starre Differenzierungen sind heute kaum mehr zu finden. Oft haben sie wegen des generellen Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbes überhaupt keine Rolle gespielt. In manchen modernen Rechtsordnungen werden die Differenzierungen fallen gelassen oder stark relativiert.<sup>29</sup>

## 2.) Das Lösungsrecht

Einige Rechtsordnungen stellen einen Ausgleich zwischen Eigentümer und gutgläubigem Erwerb her, indem sie das Vertrauen des gutgläubigen Erwerbers bis zur Höhe des von ihm gezahlten Kaufpreises schützen. Es wird ihm ein Lösungsrecht eingeräumt.<sup>30</sup> Das Lösungsrecht stellt einen Kompromiß dar zwischen der vorbehaltlosen Zulassung eines gutgläubigen Erwerbes (zum Beispiel in Italien) und dem Verbot des Gutgläubenserwerbes (zum Beispiel in Großbritannien) und wäre im Bereiche

des Kulturgüterschutzes zweckentsprechend verwendbar und ausbaufähig.<sup>31</sup>

Das Lösungsrecht wird in den einzelnen Rechtsordnungen so unterschiedlich genützt, daß eine Systematisierung nicht möglich ist. Bestimmte Formen des Lösungsrechtes kennen zum Beispiel die Rechtsordnungen der Länder Frankreich, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Portugal, Spanien, Skandinavien, die Niederlande und Ungarn. Auf einige Rechtsordnungen soll hingewiesen werden:

a) Frankreich

Das französische Recht<sup>32</sup> normiert ein Lösungsrecht des Alteigentümers. Dieser kann seine Sache vom gutgläubigen Erwerber gegen Erstattung des Kaufpreises zurückverlangen. Voraussetzung ist der gutgläubige Erwerb der beweglichen Sache anlässlich eines Messe- oder Marktkaufes bzw. öffentlichen Verkaufes oder Kaufes von einem Händler, der mit gleichartigen Sachen handelt.

Der Anwendungsbereich des Artikel 228o c.c. wird auf den "Possesseur actuel" beschränkt. Erfolgt eine Weiterveräußerung nicht wieder unter den Kaufumständen des Artikel 228o c.c., kann der Alteigentümer die gestohlene oder verlorene Sache herausverlangen, ohne daß er den Kaufpreis erstatten muß.

Die gleichen Regelungen wie in Frankreich gelten auch in Belgien und Luxemburg.

b) Schweiz

Anders als im französischen Recht steht das Lösungsrecht nach der schweizer Rechtsordnung<sup>33</sup> auch den gutgläubigen Rechtsnachfolgern zu. Es ist bis zum Ablauf der Verwirklichungsfrist (5 Jahre) mit dem Anspruch auf das Lösungsrecht verbunden. Zu bezahlen ist der vom gutgläubigen Erwerber selbst bezahlte Preis (negatives Vertragsinteresse und nicht das Affektionsinteresse). Das Lösungsrecht kann nur einredeweise geltend gemacht werden; d.h., daß dem letzten Erwerber kein Anspruch gegen den Eigentümer auf Einlösung der Sache zusteht, wohl aber ein Zurückbehaltungsrecht.

c) Portugal

Das alte portugiesische Recht nach dem Código civil von 1867 gestattete keinen gutgläubigen Erwerb. Auch der Código civil von 1966 lehnt den gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen grundsätzlich ab. Der Eigentümer kann seine Sache - sei sie abhanden gekommen oder nicht - auch von einem gutgläubigen Erwerber stets herausverlangen; beim Erwerb von einem Kaufmann, der mit Waren derselben oder ähnlichen Art handelt, muß der Eigentümer dem gutgläubigen Käufer allerdings den Kaufpreis erstatten (Art. 1301 Código civil).<sup>34</sup>

d) Skandinavien:

Im skandinavischen Entwurf für ein Einheitsrecht ist das Lösungsrecht auf Sachen beschränkt, die für den

früheren Eigentümer "einen anderen, als ökonomischen Wert besitzen, oder bei denen der Rückerwerb für ihn sonst von besonderer Bedeutung ist" (Affektionswert). Hier wird der gutgläubige Erwerb besonders stark geschützt, weil das übliche Konzept einer Geldentschädigung in der Höhe des negativen Interesses verlassen wird und die Anspruchsvoraussetzungen für ein Lösungsrecht auf Sachen mit einem Affektionswert eingeschränkt werden.<sup>35</sup>

Die Entwürfe von Dänemark, Finnland und Schweden stimmen im wesentlichen überein; Norwegen folgte diesen Vorschlägen nicht und hat bereits ein eigenes Gesetz in Kraft gesetzt.

e) Niederlande

Das heute geltende Recht gewährt demjenigen ein Lösungsrecht, der selbst unter besonders privilegierten Umständen (Markt, öffentliche Versteigerung) gutgläubig bewegliche Sachen erwirbt (Art. 2014 II, 637 Burgerlijk Wetboek). Das bisher nur teilweise in Kraft getretene neue niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht eine gleiche Regelung vor, die derzeit noch in Schweden in Geltung steht (Art. 3.4.2.3a Abs. 2 und 3 N.B.W.)<sup>36</sup>.

Damit übernehmen die Niederlande eine Regelung aus Schweden, welches bereits selbst eine Änderung anstrebt.

Die kollisionsrechtliche Behandlung des Lösungsrechtes bei Statutenwechsel ist kontroversiell.

Wird eine gutgläubig erworbene Sache in ein Land mit einer anderen Rechtsordnung gebracht, welche hinsichtlich der Zulassung des Lösungsrechtes andere Bestimmungen aufweist, stellt sich die Frage nach der kollisionsrechtlichen Anknüpfung des Lösungsrechtes. Ist ein Lösungsrecht nach dem früheren Sachstatut einmal wirksam entstanden, so wird dieses Recht durch einen Statutenwechsel nur dann berührt, wenn zwingende Vorschriften der neuen lex rei sitae der Anerkennung eines Lösungsrechtes entgegenstehen<sup>37</sup>.

Geht man davon aus, daß der privatrechtliche Schutz des gutgläubigen Erwerbes einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten mit den Interessen des Kulturgüterschutzes kollidiert, wäre zu untersuchen, ob die für den Kulturgüterschutz negativen Auswirkungen des Gutgläubenserwerbes durch das Lösungsrecht wegfallen oder gemildert werden können. Die Untersuchung umfaßt heute bereits bestehende und anzustrebende künftige privatrechtliche Regelungen.

Aus der Sicht der privatrechtlichen Regeln über den Eigentumsübergang ermöglicht das geltende Lösungsrecht

eine Erleichterung der Rückführung des gestohlenen, verlorenen, oder sonst wie abhanden gekommenen Kulturgutes an den früheren Eigentümer;

eine Erhöhung des Risikos für den gutgläubigen Erwerber und in vielen Fällen auch für seine Rechts-

nachfolger, das erworbene Kulturgut behalten zu können;

eine Stärkung der Bereitschaft zur Zurückerstellung des erworbenen Kulturgutes durch die Erstattung des bereits bezahlten Kaufpreises;

eine Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums des früheren Eigentümers, um damit neben einer möglichen revindicatio und seinen Ansprüchen aus der Deliktshaftung die Rückstellung des entzogenen Kulturgutes zu erreichen;

die Rückführung eines gutgläubig erworbenen Kulturgutes auch dann, wenn es nach dem Erwerb ins Ausland verbracht wird und Statutenwechsel vorliegt;

das Versicherungsrisiko zu minimieren.

Die weltweite Bedeutung, die heute dem Kulturgut allgemein zukommt, läßt es vertretbar erscheinen, dem Kulturgut auch im Privatrecht einen besonderen Platz einzuräumen. Der Schutz von Kulturgut wurde bisher und wird auch heute noch weitgehend mit Hilfe von internationalen Konventionen und öffentlichrechtlichen Normen (Exportverbote) gewährt; im Interesse eines umfassenden Schutzes sollte überlegt werden, ob im Bereiche des Privatrechtes zusätzliche Schutzmöglichkeiten für Kulturgüter gegeben sind. Zu fordern wäre, in Privatrechtsordnungen neben den bereits bestehenden traditionellen Begriffen des materiellen und

immateriellen Gutes den neuen, mit rechtlichen Werten ausgestatteten Begriff "Kulturgut" als "Sache sui generis" zu schaffen.<sup>38</sup>

3.) "Auflockerung" der *lex rei sitae*

Bisher wurden die Möglichkeiten des internationalen Kulturgüterschutzes bei Eigentumsübergang nach den Regeln des Privatrechtes beleuchtet und ein Schwerpunkt im Lösungsrecht bei gutgläubigem Erwerb von Kulturgut gesehen. Das Lösungsrecht soll die Rückstellung eines gutgläubig erworbenen Kulturgutes an den früheren Eigentümer auf privatrechtlicher Ebene erleichtern. Im Rahmen des Internationalen Privatrechts steht eine "Auflockerung" der *lex rei sitae* zur Diskussion.<sup>39</sup>

Sicherlich wird man von der *lex rei sitae* als kollisionsrechtlichem Anknüpfungspunkt auch im internationalen Kunsthandel nicht abgehen können; eine gewisse "Auflockerung" ist aber in jenen Fällen vorstellbar, in denen der Eigentumsübergang entweder zufällig oder in bewußter Gesetzesumgehung in einem Land erfolgte, zu dem aus dem gesamten Sachverhalt heraus keinerlei Beziehung besteht. Das heißt: Tendieren alle Anknüpfungskriterien zu einer anderen Rechtsordnung als der nach der *lex rei sitae*, dann wäre es denkbar, dem Grundsatz der engsten Beziehung entsprechend, neben den inhaltsleeren Anknüpfungspunkt wahlweise einen anderen Anknüpfungspunkt zum Beispiel den der *lex loci furti* zu stellen oder sogar vorzuziehen.



Der Internationale Kulturgüterschutz wäre somit ein Beispiel par excellence für die in der kollisionsrechtlichen Lehre schon oft geforderten "règles de rattachement à caractère substantiel". Man könnte in diesem Zusammenhang von einer Korrektur der lex rei sitae als völlig inhaltsleeren Anknüpfungspunkt durch einen qualifizierten Anknüpfungspunkt sprechen.

#### 4.) Die kulturpolitische Eingriffsnorm

Darüber hinaus eröffnet das Internationale Privatrecht eine weitere Möglichkeit für den Schutz von Kulturgut bzw. dessen Rückführung durch die Beachtung der Eingriffsnorm.

Eingriffsnormen sind staatliche Lenkungsmaßnahmen in Form von Zwangsvorschriften, die im öffentlichen Interesse auf private Rechtsverhältnisse einwirken. Im Mittelpunkt des praktischen Interesses stehen Zwangsvorschriften des Wirtschaftslenkungsrechtes, so insbesondere des Währungs-, Devisen-, Preislenkungs-, Außenhandels- und Kartellrechtes.<sup>40</sup>

In jüngerer Zeit hat sich bei der Anwendung der Eingriffsnorm der Schutzgedanke entwickelt, eine Tendenz, die für den Internationalen Kulturgüterschutz beachtet und weiterentwickelt werden könnte.<sup>41</sup>

Die Berücksichtigung einer kulturpolitischen Eingriffsnorm (Import- und Exportverbot von Kulturgütern) würde die Rückführung von Kulturgut an den ursprünglichen Eigentümer ermöglichen. Mit der kulturpolitischen

Eingriffsnorm könnte somit auf den Handel und den Export von Kulturgütern der Herkunftsländer eingewirkt werden. Die "engste Beziehung" des Sachverhaltes zum Herkunftsland steht in aller Regel fest; eine Sonderanknüpfung der kulturpolitischen Eingriffsnorm würde, unabhängig vom ansonsten anzuwendenden Schuldstatut, die Rückführung von Kulturgut bewirken.

Die praktische Bedeutung der Eingriffsnormen als Sonderanknüpfung für den internationalen Kulturgüterschutz.

a) Bei der Rückführung von Kulturgütern handelt es sich um Forderungen, die bisher nur auf politischem Wege angestrebt wurden. Seit der UNESCO-Konvention 1970 soll dies auf öffentlich-rechtlichem Wege über die Ratifikationsstaaten erfolgen.

Die Anwendung bzw. Berücksichtigung von Eingriffsnormen im Wege der Sonderanknüpfung schafft eine neue rechtliche Basis für die Rückführung von Kulturgütern ins Ursprungsland auf der Ebene des Internationalen Privatrechtes und damit unabhängig von der Anwendbarkeit der UNESCO-Konvention 1970 bzw. als Ergänzung dazu. Hierbei fällt zusätzlich ins Gewicht, daß die UNESCO-Konvention 1970 nur eine "application médiate" ermöglicht, weil die Transformation erst durch die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen erfolgt.

Um den vielschichtigen Bedürfnissen des internationalen Kulturgüterschutzes Rechnung tragen zu können, muß für differenzierte Sonderanknüpfungspunkte im Rahmen kulturpolitischer Eingriffsnormen plädiert werden.

Das Hauptargument für die Schaffung von Eingriffsnormen für den Internationalen Kulturgüterschutz ist der Schutzgedanke, der im Vertragsrecht zunehmend mehr Berücksichtigung findet. Dieser Schutzgedanke ist für Kulturgüter als Sachen mit besonderem Affektionswert besonders geeignet um eine Rückführung von Kulturgütern ins Ursprungsland zu erreichen. Mit einer schutzorientierten Sonderanknüpfung der kulturpolitischen Eingriffsnormen erfolgt zwar eine gewisse "Politisierung" des Internationalen Privatrechtes, die aber einem vorhandenen Trend der Rechtsentwicklung entspricht.

b) Durch Eingriffsnormen für den internationalen Kulturgüterschutz wird die Rechtsprechung zu einer offenen Wertung der Interessen und Auswirkungen veranlaßt, die bisher gar nicht (zum Beispiel Ortiz-Fall), oder nur auf Umwegen geschehen ist (zum Beispiel Nigeria-Fall).

c) Konkretisierende Wertungsmaßstäbe für kulturpolitische Eingriffsnormen aus der Sicht einer Internationalen Privatrecht-Gerechtigkeit könnten sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- aa) Ein ausdrückliches Anwendungsinteresse der schutznormbestimmenden Kulturnation;
- bb) eine enge Beziehung dieser Eingriffsnorm zum konkreten Sachverhalt, und
- cc) die Respektierung eines internationalen ordre public aller Kulturnationen.

IV) AUSGEWÄHLTE FÄLLE AUS DER INTERNATIONALEN  
RECHTSPRECHUNG

In der internationalen Rechtsprechung kann man in der Hauptsache drei Fallgruppen unterscheiden:

- 1) Es handelt sich um Sachverhalte, bei denen Kulturgüter gegen den Willen des Eigentümers bzw. ohne dessen Wissen ins Ausland verbracht und dort bona fide erworben wurden;
- 2) eine zweite Gruppe der Rechtsprechung betrifft jene Fälle, in denen Kulturgüter trotz bestehender Ausfuhrverbote ins Ausland verbracht wurden;
- 3) die dritte Gruppe hat Fälle mit kombinierten Problemen zum Inhalt, wobei es sowohl um öffentlich-rechtlichen Schutz des Kulturgutes als auch um Individualinteressen geht.<sup>42</sup>

1.) Zur ersten Fallgruppe:

a) Fall Winkworth versus Christie<sup>43</sup>

Dem Kläger, einem englischen Kunstsammler, wurde in England eine japanische Kunstsammlung gestohlen. Diese tauchte in Italien wieder auf und wurde dort von einem italienischen Kunsthändler gutgläubig erworben. Er übergab die japanische Sammlung dem Auktionshaus Christie in London zur Versteigerung. Davon erfuhr durch Zufall der bestohlene Engländer. Er klagte sowohl Christie als auch den italienischen Auftraggeber auf Herausgabe der Sammlung oder ersatzweise des Versteigerungserlöses. Die Klage wurde abgewiesen. Nach den klassischen

Regeln des Internationalen Privatrechtes ist für Erwerbs-  
tatbestände das Recht des Lageortes zur Zeit der Ver-  
wirklichung des Tatbestandes maßgebend. Somit kam es  
zur Anwendung des italienischen Rechtes. Da Artikel 1153  
Code civile 1942 den Gutgläubenserwerb auch an gestohlenen  
Sachen zuläßt, konnte in Italien bona fide erworben  
werden. Die Entscheidung entspricht den kollisionsrecht-  
lichen Bestimmungen, wurde aber zum Anlaß, eine Auf-  
lockerung der lex rei sitae vorzuschlagen.

b) Eine weitere Variante zu diesem Fragenkreis des bona  
fide Erwerbes vom Nichteigentümer bzw. Anwendung der  
lex rei sitae als Anknüpfungspunkt ist der New Yorker  
Rechtstreit Kunstsammlungen zu Weimar gegen Elicofon<sup>44</sup>  
1945 - und zwar in der kurzen Zeit, in der Weimar  
amerikanisch besetzt war - wurden aus den Weimarer  
Kunstsammlungen zwei Dürerportraits gestohlen. Es  
handelte sich um die Portraits von Hans Tucher und  
seiner Frau Felicitas. Später verkaufte sie ein amerika-  
nischer Soldat in New York an den amerikanischen  
Rechtsanwalt Elicofon um den Spottpreis von 450 Dollar.  
Dieser hatte die unsignierten Bilder seither in seinem  
Besitz und erfuhr erst 1966 von ihrer unrechtmäßigen  
Herkunft. Eine Rückfrage beim Metropolitan Museum ergab  
den wahren Wert der Bilder und es kam zur Veröffentlichung  
in der Presse. Die BRD und die DDR klagten sodann Elicofon  
auf Herausgabe der beiden Bilder. Die Herzogin von  
Sachsen-Weimar trat dem Prozeß als Nebenintervenientin  
bei. Erst nachdem die USA die DDR völkerrechtlich  
anerkannt hatten, zog die BRD die Klage zurück und die  
Kunstsammlungen zu Weimar stiegen als juristische Person

in den Prozeß ein. Die Herzogin von Sachsen-Weimar schied aus dem Prozeß aus, nachdem nachgewiesen worden war, daß die beiden Bilder nicht zum Privatvermögen, sondern zum Krongut des Herzogshauses gehörten und deshalb auf das Land Thüringen übergegangen waren.

Der beklagte Elicofon machte bona fide-Erwerb und Ersitzung bzw. Verjährung geltend. Es ging um die Frage, ob Elicofon die Bilder bona fide erworben hatte, oder ob die Kunstsammlungen zu Weimar Eigentümer geblieben waren. Elicofon hatte in New York gekauft, deswegen war nach der lex rei sitae das Recht von New York anzuwenden. Nach diesem Recht kann vom Dieb oder Nichteigentümer nicht bona fide erworben werden. Das Gericht hat daher die Bilder den Kunstsammlungen zu Weimar, die Eigentümer geblieben waren, zugesprochen.

Am Rande sei erwähnt, daß diese Entscheidung rein kollisionsrechtlich und privatrechtlich herbeigeführt wurde, keinesfalls völkerrechtlich. Darauf stützt sich die DDR nämlich in ihrem Bemühen, den ehemals preußischen Kulturbesitz von West- nach Ostberlin transferieren zu lassen.

c) Neben dem Gutgläubensschutz beim rechtsgeschäftlichen Erwerb gestohlener Sachen stellt sich die Frage der Ersitzung als originärer Erwerbstitel bzw. in manchen Rechtsordnungen die Frage der Verjährung des Herausgabeanspruches. In diesem Zusammenhang ist der Fall Koerfer versus Goldschmidt<sup>45</sup> illustrativ.

Koerfer hatte bei einer Versteigerung in der BRD während der NS-Zeit zwei Bilder von Toulouse Lautrec erworben, die

aus dem Besitz der Goldschmidts stammten und durch den Staat enteignet worden waren. Koerfer ließ die beiden Bilder in die Schweiz bringen, wo er sie mehr als fünf Jahre in seinem Besitz hatte. Die Klage auf Herausgabe wurde unter Hinweis auf die in der Schweiz gültige fünfjährige Verjährungsfrist abgewiesen. Der Erwerb gestohlener oder enteigneter Kulturgüter durch Ersitzung bzw. die Verjährung des Herausgabeanspruches gehören in den Bereich des jeweils durch das Internationale Privatrecht zur Anwendung berufenen nationalen Rechts.

Die Frage nach dem anzuwendenden Recht wird mit der *lex rei sitae* beantwortet, es wird an das Recht des Ortes angeknüpft, wo sich die Sache zum Zeitpunkt des Erwerbes befindet.

Im Falle *Winkworth versus Christie* wurde die Kunstsammlung nach Italien verkauft, somit in ein Land, dessen Rechtsordnung *bona fide*-Erwerb auch vom Nichteigentümer zuläßt. In einschlägigen Kreisen spricht man von einer "Italian Connection", das heißt, gestohlene Kulturgüter werden in Italien wieder in handelbare Kulturgüter verwandelt.

## 2.) Zur zweiten Fallgruppe:

a) Dazu der Fall aus der jüngsten italienischen Rechtsprechung, Ekuador gegen Danusso<sup>46</sup>

Zwischen 1972 und 1975 hatte der Italiener Danusso den größten Teil einer Sammlung präkolumbianischer Kunst in Ekuador erworben. Ohne Ausfuhrgenehmigung Ekuadors

und Einfuhrgenehmigung Italiens gelangten die Stücke von höchstem nationalen Wert Ekuadors nach Italien. Die Sammlung wurde in Mailand unter starkem Interesse der Öffentlichkeit ausgestellt und gelangte auch zur Kenntnis des ekuadorianischen Konsuls. Ekuador verlangte die Herausgabe dieser Sammlung und stützte sich dabei auf seine "Treuhanderschaft zum Schutze nationalen Kulturgutes" und Bestimmungen der Verfassung Ekuadors, wonach solche Kulturgüter unausführbar und unveräußerlich seien. Unter Berufung auf die UNESCO-Konvention 1970, die Italien zwar erst 1975 ratifiziert hatte, gab das Tribunal von Turin der Klage der Republik Ekuadors auf Herausgabe der präkolumbianischen Kunstgegenstände statt.

b) Ebenso entschied der deutsche Bundesgerichtshof im berühmten gewordenen Nigeria-Fall <sup>47</sup>.

Eine nigerianische Firma hatte für einen Seefrachttransport von drei Kisten mit nigerianischem Kulturgut - Bronzestatuen, afrikanischen Masken und Bronzefiguren - eine Seetransportversicherung abgeschlossen. Da einige Bronzefiguren fehlten, machte die nigerianische Firma gegen die Versicherung ihren Anspruch auf Entschädigung geltend. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1972 die Sittenwidrigkeit der Ausfuhr von Kulturgut aus einem Staat, der diese Ausfuhr zum Schutz seines nationalen Kulturgutes verboten hat, rein objektiv begründet. Die Umgehung eines derartigen Schutzgesetzes sei verwerflich, weil sie dem allgemein zu achtenden Interesse aller Völker auf Erhaltung ihrer nationalen Kulturwerte zuwider laufe. Unter Berufung auf die UNESCO Konvention 1970 verdiene die Ausfuhr



von Kulturgut "im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kulturgut keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz" und dies auch nicht durch die Versicherung eines verbotswidrigen Ausfuhrgeschäftes.

In beiden Fällen bezogen sich die Gerichte auf die UNESCO-Konvention 1970, obwohl diese von Italien zur Zeit der Entscheidung im Falle Danusso noch nicht ratifiziert war und die BRD diese bis heute nicht ratifiziert hat.

### 3.) Zur dritten Fallgruppe:

Die dritte Gruppe umfaßt Fälle mit kombinierten Problemen. Es geht um öffentlich-rechtliche Schutzaspekte des Kulturgüterschutzes und um Individualinteressen. Zur Illustration möchte ich den Fall Fresken von Casenoves erwähnen.<sup>48</sup>

Aus einer säkularisierten Kapelle wurden wertvolle Fresken abgenommen, verkauft und ins Ausland verbracht. Es stellte sich insbesondere die Frage der Qualifikation der Fresken als bewegliches oder unbewegliches Gut. Das Tribunal de grande instance von Perpignan erklärte sich für zuständig, weil die Fresken als unbeweglich anzusehen seien. Die Gegenseite wendete Unzuständigkeit ein, weil die Fresken auf Grund der neuen Restaurations-technik beweglich geworden seien. Nach Ansicht der Cour d'appel de Montpellier waren die Fresken als unbeweglich anzusehen, weil die fiction d'immobilisation dem Schutz nationalen Kulturgutes diene.<sup>49</sup>

## V) KULTURPOLITISCHE ASPEKTE

Bei der Behandlung von Fragen des internationalen Kulturgüterschutzes spielen neben den rechtlichen Problemen auch die kulturpolitischen Aspekte eine besondere Rolle. Heute stehen die nationalen kulturpolitischen Aspekte noch im Vordergrund, aber auch den internationalen Fragen, die in die Zukunft weisen, kommt besondere Bedeutung zu.<sup>50</sup>

Im internationalen Bereich bestehen die Forderungen nach Zurückstellung von Kulturgut ins Herkunftsland. Mit dem Argument des "Kultur-Nationalismus" wird "Repatriierung" verlangt. Viele Staaten verwenden dieses Argument sowohl im bilateralen Bereich, aber auch im Rahmen der UNO, der UNESCO und des Europarates. In letzter Zeit mehren sich die Forderungen nach Rückstellung von Kulturgut besonders von jenen Ländern, welche schon immer besonders reich an kulturellen Schätzen waren, oder durch Kolonialherrschaften Kulturgut verloren haben. Nach erlangter Souveränität trat auch das Kulturbewußtsein in den Vordergrund. Als Hauptargument für die Rückgabe von Kulturgut wird darauf hingewiesen, daß Kulturgut von grundsätzlicher Bedeutung für die Identität eines Volkes ist.

Die "Cause célèbre" dieser Forderung auf Repatriierung bilden die sogenannten Elgin Marbles<sup>51</sup>. Es handelt sich um Skulpturen des Parthenon-Fries von der Akropolis in Athen. Die von Phidias geschaffenen Kunstwerke mit besonders hohem kulturellen Wert, wurden in der Zeit zwischen 1801 und 1812 über Initiative des

damaligen Britischen Botschafters an der Pforte Earl of Elgin mit Zustimmung des türkischen Sultans entfernt, nach England gebracht und dort 1816 der Britischen Regierung verkauft. Sie befinden sich noch heute im Britischen Museum in London.

1983 hat die griechische Regierung, repräsentiert durch ihren Kulturminister Melina Mercouri, die Rückstellung dieser Skulpturen nach Griechenland erstmals offiziell verlangt. Die moralische Verpflichtung zur Zurückstellung wurde schon früher wiederholt ausgesprochen, schon sehr frühzeitig geißelte Byron den sogenannten Eliginismus. Man spricht daher heute noch von einem sogenannten Byronismus, der das Unmoralische des Verbringens von Kulturgut und die schon allein daraus abzuleitende Forderung auf Rückstellung symbolisiert.

Die von Melina Mercouri mit großem Nachdruck erhobene Rückstellungsforderung hat zur umfassenden Erörterung der gesamten Palette von Fragen geführt, die bei der Behandlung des Schutzes von Kulturgut offen sind.

Von den unzähligen Objekten und Sammlungen, welche Rückstellungsforderungen unterliegen, werden in der Literatur auch sehr häufig die sogenannten Benin Masken genannt. Es handelt sich um fünf elfenbeinerne Masken aus dem westafrikanischen Königreich Benin. Keine von ihnen befindet sich heute im Ursprungsland, eine Maske befindet sich gleichfalls seit 1897 im Britischen Museum in London. Nigeria erhebt seit langer Zeit Anspruch auf Rückführung.

Es ist heute herrschende Meinung, daß es bisher keinen rechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut gibt,

welches anlässlich kolonialer oder fremder Herrschaft aus dem Ursprungsland verbracht wurde. Davon ausgenommen sind jene Fälle, die unter die Haager Konvention 1954, oder die UNESCO-Konvention 1970 über die unerlaubte Einfuhr fallen.

Jene Länder, welche heute im Besitz von ursprünglich fremdem Kulturgut sind, verweisen auch auf zeitliche Beschränkungen für die Rückgabeforderungen. Eindeutig ist die Situation diesbezüglich nur bei illegalem Export und Import. Hier gilt der Tag der Ratifizierung der UNESCO-Konvention 1970 als Zeitpunkt, von dem an Objekte unter die Restitution fallen. Bedenkt man, daß es schon eine Reihe von Fällen im Altertum gab, etwa während der Zeit der Römer in Ägypten und die Kolonialzeit auch nicht genau zu begrenzen ist, nimmt es nicht Wunder, wenn die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung für die Restitution schwierig ist.

Angesichts dieser Rechtslage kommt Ansätzen wie jenem der Herausbildung einer neuen völkerrechtlichen Pflicht zur Entkolonialisierung - und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wiedergutmachung - einige Bedeutung zu. Das gleiche gilt für die Bindungswirkung von Resolutionen der UNO-Generalversammlung; etwa jener aus dem Jahre 1973, womit die sofortige Restitution von Kunstwerken, die während kolonialer oder fremder Okkupation entfernt wurden, gefordert wird.

Mit dieser und darauf aufbauenden späteren Resolutionen wurden neue Akzente in der im Völkerrecht bereits geführten Diskussion um den Schutz der territorialen Bindung von

Kulturgut gesetzt. Die Entwicklung dieser Rechtsansätze ist aber noch nicht soweit gediehen, um heute damit schon operieren zu können.

Unter Bedachtnahme auf diese juristischen Probleme wurde schon von den Experten der Konferenz in Venedig 1976 die Meinung vertreten, daß der derzeitige legale Status eines Kulturgutes kein Hindernis für Verhandlungen über seine Rückgabe sein sollte.

Anlässlich der 20. Generalkonferenz der UNESCO im Jahre 1978 wurde ein zwischenstaatliches Komitee für die Förderung der Rückführung von Kulturgut in sein Ursprungsland, bzw. die Rückgabe im Falle unerlaubter Aneignung geschaffen. Aufgabe dieses Komitees ist es, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, wie zweiseitige Verhandlungen zwischen den Ländern gefördert werden können, die heute fremdes Kulturgut besitzen, bzw. verloren haben.

Man hofft, durch die Arbeit dieses Komitees aus dem jahrelangen Kreis von Konferenzen, Diskussionen und Papieren herauszukommen, die immer die Notwendigkeit der Rückgabe von Kulturgut anerkannten, aber nie der Verwirklichung der Idee tatsächlich näher kamen.

Bei der Behandlung aller mit Rückstellungsforderungen verbundenen Fragen fand ein wesentlicher Aspekt zunehmend mehr Beachtung, nämlich das Bewußtsein, daß es sich beim Kulturgut um ein Erbe der gesamten Menschheit handelt und alle nationalen Interessen dem Gesichtspunkt der Erhaltung dieses Erbes für die gesamte Menschheit unterzuordnen seien.

Ein wichtiges Argument gegen die Rückgabe ist immer wieder die mangelnde museale Infrastruktur in den Herkunftsländern. Dadurch sei eine konservatorische Betreuung der zurückkehrenden Objekte nicht gewährleistet. Gefordert werden drei wichtige Maßnahmen:

Die Verbesserung der musealen Infrastruktur,  
die Ausbildung von Museumsexperten und  
der Aufbau von Inventaren über das gesamte bestehende Kulturgut.

In diesem Sinne hat der Internationale Museumsrat - ICOM - für die UNESCO drei Pilotstudien für die Länder Bangladesch, Mali und Samoa angefertigt, eine exakte Bestandsaufnahme durchgeführt und Verbesserungsvorschläge gemacht.

Für die künftige Behandlung bestehender Rückforderungsansprüche gibt es bereits positive Beispiele durch zahlreiche Verträge über Rückstellungen, etwa zwischen Frankreich und Laos bzw. Algerien und zwischen den USA und Mexiko, sowie zwischen Museen in Australien und Papua-Neuguinea bzw. in den USA und Peru und Panama. Besonders hervorzuheben sind Abkommen zwischen den Niederlanden und Indonesien sowie zwischen Belgien und Zaire. Hier erfolgte nicht nur ein "Transfer" von Kulturgut, sondern auch eine technische Hilfe und Ausbildung von Museumspersonal.

## VI) RESUME

Gerade diese soeben erwähnten Beispiele erlauben eine ermutigende Zukunftsperspektive:

Internationaler Kulturgüterschutz sollte das gesamte Kulturgut der Menschheit umfassen, gleichgültig, wo es sich befindet und welche privaten, öffentlichen und nationalen Rechte daran bestehen. Wir brauchen es, um zu wissen, wer wir sind und wo wir herkommen. Nach diesem Anspruch sollten alle rechtlichen und kulturpolitischen Interessen ausgerichtet werden. Der Weg zu diesem angestrebten Ziel wird gewiß lang und schwierig sein.

Nationale Interessen gewinnen zunehmend mehr an Bedeutung, was die Schaffung eines internationalen Einheitsrechtes gewiß nicht begünstigt. Eine Vereinheitlichung auf der Ebene des Privatrechts zum Fragenkomplex des gutgläubigen Erwerbs vom Nichteigentümer durch Berücksichtigung eines Lösungsrechtes könnte die Verbringung von Kulturgut erschweren, bzw. dessen Rückführung erleichtern.

Im Bereich des Internationalen Privatrechtes wäre mit der Berücksichtigung der kulturpolitischen Eingriffsnorm eine zusätzliche Schutzfunktion gegeben. Das ständig stärker werdende Bewußtsein um die Notwendigkeit eines Internationalen Kulturgüterschutzes könnte aber auch die Erarbeitung eines Einheitsrechtes erleichtern. Denn letztlich wird der Stellenwert, den die gesamte Menschheit der Erhaltung von Kulturgut beimißt, auch für die Schaffung des rechtlichen Instrumentariums zu dessen Schutz entscheidend sein.

SCHRIFTTUM

Folgendes Schrifttum wird in den Anmerkungen nur mehr abgekürzt zitiert:

T. A l i b r a n d i - P. F e r r i , I beni culturali e ambientali, Commentario di legislazione amministrativa, Giuffrè, Milano, 1985;

B u r n h a m , The Protection of Cultural Property, Handbook of National Legislation 1974;

Q u . B y r n e - S u t t o n , Le trafic international des biens culturels sous l'angle de leur revendication par l'Etat d'origine, Aspects de droit international privé, Bd 52. Schweizer Studien zum internationalen Recht, 1988;

J. C h a t e l a i n , Les moyens de lutter contre les vols et trafics illicites d'oeuvres d'art dans l'Europe des neuf, Etude élaborée à la demande de la Commission des Communautés européennes, XII/757/76-F, 1976;

R. C r e w d s o n , Cultural Property, a Fourth Estate The Law Society's Gazette, 1984;

L. E n g s t l e r , Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, Diss. Annales Universitatis Saraviensis, Schriftenreihe der Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Köln, Berlin, Bonn, München, 1964;

C o n s e i l d e l ' E u r o p e , La protection juridique internationale des biens culturels, Actes du treizième Colloque de droit européen, Delphes, 20-22 septembre 1983, Strasbourg 1984;

R. F r a o u a , Le trafic illicite des biens culturels et leur restitution, Travaux de la Faculté de Droit de l'Université de Fribourg Suisse, 68 (Diss. Fribourg), 1985;



- R. F r a o u a , Convention concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels (Paris 1970). Commentaire et aperçu de quelques mesures nationales d'exécution (1986);
- M. F r i g o , La protezione dei beni culturali nel diritto internazionale, Giuffrè, Milano, 1986;
- H. H a n i s c h , Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels (1986), 193 - 224;
- P.J. O'K e e f e , et L.V. Prott, Law and the Cultural Heritage, Vol.I, Abingdon 1984, Vol.II 1988;
- K. K r e u z e r , Ausländisches Wirtschaftsrecht vor deutschen Gerichten, zum Einfluß fremdstaatlicher Eingriffsnormen auf private Rechtsgeschäfte, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Bd. 172, 1986;
- P. L a l i v e , (Hrsg) La vente internationale d'oeuvres d'art, 1988 = Colloque de Genève 11. - 13.4.1985;
- H.P. M a n s e l , DeWeerth v. Bollinger - Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988 in Druck;
- J.H. M e r r y m a n , Thinking about the Elgin Marbles, Michigan Law Review, Vol. 83, 1985, 1881 - 1923;
- J. H. M e r r y m a n , Two ways of thinking about cultural property, The American Journal of international Law, (1987), 831 - 853;
- R. M u s s g n u g , Das Kunstwerk im Internationalen Recht, in: Kunst und Recht (1985) 15 - 42 (Schriften der Deutschen Richterakademie, Bd. II);
- S.E. N a h l i k , La protection internationale des biens culturels en cas de conflit armé, Recueil des Cours, (120) 1967 -1, 5 - 159;
- G. R e i c h e l t , Kulturgüterschutz und Internationales Privatrecht, IPRax 1986, 73 - 75;
- G. R e i c h e l t , La protection internationale des biens culturels , UNIDROIT (Rom) 1986, C.D. 65 - Doc 11 = Revue de droit uniforme (1985 - I), 42 - 152 (veröff. 1987);

G. R e i c h e l t , La protection internationale des biens culturels, UNIDROIT (Rom) 1988, C.D. 67 - Doc. 8;

S. R o d o t a , Les aspects de droit civil de la protection internationale des biens culturels, Actes du 13<sup>eme</sup> Colloque de droit européen, Delphes 20. - 22. septembre 1983, Conseil de l'Europe, Strasbourg, 1984, 108 - 120;

H. R ö m e r , Der gutgläubige Mobiliarerwerb im französischen Recht, Rechtsvergleichende Betrachtungen zu Art. 2279 C.c. (Diss. Münster), 1984;

E. R o u c o u n a s , Rapport Général, Actes du 13<sup>eme</sup> Colloque de droit européen, Delphes 20. - 22. septembre 1983, Conseil de l'Europe, Strasbourg, 1984, 145 - 156;

D. S c h u l z e , Die Restitution von Kunstwerken, Veröffentlichungen aus dem Übersee-Museum Bremen, Reihe D, Band 12, Bremen, 1983;

K. S i e h r , Kunstraub und das internationale Recht, Schweizerische Juristenzeitung, 77 (1981), 198 - 212;

K. S i e h r , Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen - Neue Entwicklung zu einem alten Problem, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, 80 (1981), 273 - 292;

K. S i e h r , Das Lösungsrecht des gutgläubigen Käufers im Internationalen Privatrecht, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, 83 (1984), 100 - 118;

U N E S C O , La protection du patrimoine culturel mobilier, Recueil de textes législatifs, Vol. I (1979), Vol. II (1981);

C o n v e n t i o n s et recommandations de l'UNESCO relatives à la protection du patrimoine culturel, UNESCO Paris 1983;

J. P. V e r h e u l , Foreign export prohibitions, cultural treasure and minerals, Netherlands International Law Review, 31 (1984), 419 - 426;

S. A. W i l l i a m s , The International and National Protection of Movable Cultural Property - A Comparative Study, Dobbs Ferry, N.Y., 1978.

ANMERKUNGEN

- 1 R e i c h e l t , La protection internationale des biens culturels, UNIDROIT (Rom), 1986, C.D. 65 - Doc. 11;  
R e i c h e l t , La protection internationale des biens culturels, UNIDROIT (Rom), 1988, C.D. 67 - Doc. 8;
- 2 P . L a l i v e , (Hrsg) La vente internationale d'oeuvres d'art, 1988;
- 3 E n g s t l e r , Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, 1964;  
S c h u l z e , Die Restitution von Kunstwerken, 1983;
- 4 N a h l i k , La protection internationale des biens culturels en cas de conflit armé, 66 ff;
- 5 j ü n g s t B y r n e - S u t t o n , La trafic international des biens culturels sous l'angle de leur revendication par l'Etat d'origine, S 9 ff;
- 6 F r a o u a , Le trafic illicite des biens culturels et leur restitution, 37;
- 7 Giorgio V a s a r i , Le vite de` piu eccellenti Pittori, Scultori e Architetti, e'd Firenze, 1846 - 1870, VII;
- 8 N a h l i k , 79;
- 9 M u s s g n u g , Das Kunstwerk im internationalen Recht, 16;
- 10 F r a o u a , 42, FN 37
- 11 A l i b r a n d i - F e r r i , I beni culturali e ambientali, 4;

- 12 siehe zur Entwicklung in Italien  
F r i g o , La protezione dei beni culturali nel  
diritto internazionale, 1 ff;
- 13 Convention pour la protection des biens culturels  
en cas de conflit armé ("Convention de La Haye"),  
avec Règlement d'exécution ainsi que Protocole  
à la Convention et résolutions de la Conférence,  
14 mai 1954 in Conventions et recommandations  
l'UNESCO, Konvention zum Schutz von Kulturgut bei  
bewaffneten Konflikten, 1954, BGBl. 58/1964;
- 14 Convention de l'UNESCO de 1970 concernant les  
mesures à prendre pour interdire et empêcher  
l'importation, l'exportation et le transfert de  
propriété illicites des biens culturels, in  
Conventions et recommandations l'UNESCO ;
- 15 Convention concernant la protection du patrimoine  
mondial culturel et naturel ("Convention du patrimoine  
mondial"), 16 novembre 1972, in Conventions et  
recommandations l'UNESCO;
- 16 M u s s g n u g , Das Kunstwerk im internationalen  
Recht, in Kunst und Recht, 36
- 17 Européisches Übereinkommen zum Schutz des  
archäologischen Erbes, ö BGBl. 339/1974;
- 18 Convention européenne de 1985 sur les infractions  
visant des biens culturels, Série des traités  
européens n. 119, Conseil de l'Europe, Strasbourg, 1985;
- 19 R e i c h e l t , UNIDROIT (Rom) 1986, C.D. 65 - Doc.11,  
UNIDROIT (Rom) 1988, C.D. 67 - Doc.8;
- 20 siehe z.B. R o u c o u n a s , Rapport Général,  
Actes du 13<sup>eme</sup> Colloque de droit européen, 145;

- 21 F r a o u a , Convention concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels, 52;
- 22 H a a g e r - Konvention 1954, Artikel 1  
Begriffsbestimmungen des Kulturguts: Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse;
- 23 N a h l i k , '65
- 24 R e i c h e l t , UNIDROIT (Rom) 1986, C.D. 65 - Doc. 11, 68
- 25 R e i c h e l t , UNIDROIT (Rom)1988, C.D. 67 - Doc. 8
- 26 Art. 23 des Gesetzes vom 1. 6. 1939 Nr. 1089 in der Fg. v. 8.8.1972 Nr. 487 beinhaltet ein Klassement dieser Kulturgüter;  
  
siehe dazu A l i b r a n d i - F e r r i , I beni culturali e ambientali, 8;
- 27 H a n i s c h , Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, 221;
- 28 Z w e i g e r t , Rechtsvergleichend - Kritisches zum gutgläubigen Mobiliarerwerb, Rabels Z, 23 (1958) 1 - 20;  
  
siehe dazu auch S a u v e p l a n n e , Rapport explicatif du projet de Convention portant loi uniforme sur l'acquisition de bonne foi d'objets mobiliers corporels, Revue de droit uniforme (1975 -I), 84 - 116;
- 29 S i e h r , Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen, 273 - 292;
- 30 S i e h r , Das Lösungsrecht des gutgläubigen Käufers, 100 - 118;

- 31 R e i c h e l t , UNIDROIT (Rom) 1988, C.D. 67 -  
Doc. 8, 22;
- 32 Art. 228o c.c.fr. "Si le possesseur actuel de la  
chose volée ou perdue l'a achetée dans une foire ou  
dans un marché, ou dans une vente publique, ou d'un  
marchand vendant des choses pareilles, le propriétaire  
originaire ne peut se la faire rendre qu'en remboursant  
au possesseur le prix qu'elle lui a couté";  
  
siehe dazu auch R ö m e r , Der gutgläubige  
Mobiliarerwerb , 35;
- 33 Art. 934 ZGB  
1.) Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen  
wird oder verloren geht oder sonst wider seinen  
Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren  
jedem Empfänger abfordern.  
  
2.) Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem  
Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen  
Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten  
und jedem späteren gutgläubigen Empfänger nur gegen  
Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert  
werden.  
  
siehe dazu auch S i e h r , Das Lösungsrecht, 101 f;
- 34 R ö m e r , Der gutgläubige Mobiliarerwerb, 36  
  
siehe dazu auch S i e h r , Der gutgläubige Erwerb, 281;
- 35 R ö m e r , Der gutgläubige Mobiliarerwerb , 36;
- 36 S i e h r , Der gutgläubige Erwerb, 284;
- 37 S i e h r , Das Lösungsrecht, 110;  
aber gegenteilig jünst Entscheidung des deutschen  
BGH 8.4.1987 - VIII ZR 211/86;  
  
siehe dazu auch S t o l l , IPRax 1987, 357 - 360;

- 38 R o d o t a , Les aspects de droit civil de la protection internationale des biens culturels, Actes du 13<sup>eme</sup> Colloque de droit européen, 108 - 120;  
C r e w d s o n , Cultural Property , a Fourth Estate The Law Society's Gazette, (1984) 128;
- 39 R e i c h e l t , Revue de droit uniforme 1985, Recommandations au plan du droit international prive, 146 ;
- 40 M a r t i n y , Münchener Kommentar, 7 , vor Art. 12 EGBGB Rz 329;
- 41 R e i c h e l t , UNIDROIT (Rom) 1988, C.D. 67 - Doc. 8, 33;
- 42 R e i c h e l t , IPRax 1982, 73 f;
- 43 Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd. and Another, (1980) 1, All England Law Reports, 1121, (Chancery Division);  
siehe dazu auch M. J e f f e r s o n , The Law Quarterly Review, 96 (1980), 508 - 511;
- 44 Kunstsammlungen zu Weinmar v. Elicofon Eastern District Court of New York, June 12, 1981, in ILM 2D (1981/5) 1122;  
Court of Appeal, May 5, 1982 , in ILM 21 (1982/4), 773;  
siehe dazu auch D r o b n i g , IPRax, 1984, 61 - 65;
- 45 K o e r f e r v. Goldschmidt, ATF 94 (1968) II 297 = JT 1970 I 176;  
siehe auch P. L a l i v e , in ASDI XXVI (1969/70) 315;
- 46 Ekuador v. Danusso, Tribunale di Torino, 25.3.1982, Rivista di Diritto Internazionale Privato e Processuale 1982, 625;

- 47 BGHZ Bd. 59, 82 (22.6.1972)  
siehe dazu auch B l e c k m a n n , ZaöRV 34 (1974),  
122 - 132;
- 48 Cour d'appel de Montpellier, 18.12.1984,  
Recueil Dalloz Sirey, 1985, 208 mit Anm. J. Maury
- 49 R e i c h e l t , IPRax 1986, 74  
vgl. schon Jayme, Das Europäische Gerichtsstands-  
und Vollstreckungsübereinkommen in Europarecht  
Internationales Privatrecht Rechtsvergleich, Ver-  
öffentlichung der Kommission für Europarecht der  
ö. Ak.d.W., Bd. 6 , 1988, 111, 112;  
  
siehe nunmehr aber jüngst Cour de Cassation, 15.4.1988,  
Recueil Dalloz Sirey, 1988, 325 ff mit Anm. J. Maury
- 50 M e r r y m a n , Two ways of thinking about  
cultural property;
- 51 M e r r y m a n , Thinking about the Eligin Marbles.